



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe  
Zentralverband

## Regulierung der Restschuldversicherung (RSV)

### Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge:

- **Schaffung EU-rechtskonformer Regelungen (1:1-Umsetzung)**
- **Streichung § 7a Abs. 5 VVG (gesetzliche Wartefrist)**
- **Abbau bürokratischer Hürden**

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), der Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V. (VDIK), der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) und der Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes e.V. (ZDK) schlagen mit dieser gemeinsamen Stellungnahme vor, einen bestehenden europarechtswidrigen Zustand im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 (VerbKrRL) und bürokratische Hürden zu beseitigen.

Die bis zum 20. November 2025 umzusetzende VerbKrRL regelt mit vollharmonisierendem Charakter, dass in allen EU-Mitgliedstaaten Bündelungsgeschäfte zu erlauben sind, bei denen der Darlehens- und der Versicherungsvertrag zeitgleich „in einem Paket gemeinsam“ (Art. 3 Nr. 16 VerbKrRL) abgeschlossen werden. Die seitens der betroffenen Verbände von Anfang an kritisierte und in Deutschland zum 1. Januar 2025 eingeführte einwöchige Wartefrist zwischen dem Abschluss beider Verträge steht im rechtlichen Widerspruch zu dieser Anforderung. Im Rahmen der Umsetzung der neu gefassten EU-VerbKrRL sollte daher die europarechtswidrige Regelung zur Wartefrist in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG gestrichen werden.

22 Beschwerdeführer haben gegen die Wartefrist Verfassungsbeschwerde eingereicht. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung im Januar 2025 bestätigt, dass die Wartefrist u. a. Fragen zur Verhältnismäßigkeit und Konformität mit dem Europa-recht aufwirft. Trotzdem hat das BVerfG in seiner Entscheidung diese zentralen Fragen nicht abschließend beantwortet, da diese aus Sicht des Gerichtes zunächst durch Fachge-richte geklärt werden müssen.

Das BVerfG erkennt in seiner außergewöhnlich ausführlich begründeten Entscheidung je-doch ausdrücklich an, dass die Frage der Europarechtswidrigkeit geklärt werden muss. In diesem Zusammenhang weist das BVerfG darauf hin, dass die EU-VerbKrRL in Bezug auf die Restkreditversicherung noch umzusetzen sei.

Auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich jüngst mit einer Wartefrist-Regelung in Italien auseinandergesetzt (Rechtssache C-646/22). Die novellierte EU-VerbKrRL war noch nicht Gegenstand der Entscheidung. Nach Auffassung des EuGH greift eine Wartefrist tief in den freien Dienstleistungsverkehr und die unternehmerische Freiheit der Gewerbetrei-benden ein. Die nationale Einführung einer Wartefrist müsse daher verhältnismäßig sein. Ebenso wirksame, mildere Mittel seien zu bevorzugen.

Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit muss kritisch hinterfragt werden, ob die Wartefrist in Deutschland überhaupt gerechtfertigt ist. Denn seit Einführung der Wartefrist können Kun-den die Versicherung nicht mehr zeitgleich zum Darlehen abschließen, selbst wenn sie so-fortigen Versicherungsschutz wünschen. Sie müssen eine Schutzlücke in Kauf nehmen.

Die früheren Kritikpunkte an der RSV wurden durch umfassende Regulierungsmaßnahmen (zuletzt die Einführung des Provisionsdeckels) in den vergangenen Jahren behoben. Im Zusammenhang mit der Einführung der gesetzlichen Wartefrist im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes hat die BaFin noch im Oktober 2023 geschlussfolgert: „Der gesetzlich eingeführte Provisionsdeckel hat nach unseren Erkenntnissen Wirkung erzielt. Wir haben bei den befragten Kreditinstituten eine entsprechende Marktuntersuchung vorgenommen. [...] Bei fast allen Kreditinstituten sind die Prämien gesunken. Das heißt, dass das inten-dierte Ziel erreicht wurde. Maßnahmen gegenüber Versicherern oder anderen Kapitalmarkt-teilnehmern waren diesbezüglich nicht angezeigt. Wir sehen hier also keinerlei gesetzlichen Handlungsbedarf.“ (Stellungnahme des BaFin-Vertreters in der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss, Protokoll der 62. Sitzung vom 11. Oktober 2023, S. 16). Daher stellt die

trotzdem eingeführte Wartefrist eine Überregulierung und damit einen unverhältnismäßigen Eingriff dar.

Aufgrund der Vorgaben zur Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften (Art. 42 Abs. 1 Verb-KrRL – Vollharmonisierung) darf der nationale Gesetzgeber keine Bestimmungen aufrechterhalten, die von dieser Regelung abweichen. Im Rahmen der Umsetzung der neu gefassten EU-VerbKrRL ist daher nach unserer Auffassung die europarechtswidrige nationale Regelung zur Wartefrist in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG zu streichen. Verbraucher würden damit wieder das Recht erhalten, einen Darlehens- und RSV-Vertrag zeitgleich abzuschließen, um eine eigene Schutzlücke zu vermeiden. Eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie trägt nicht nur zur Rechtsklarheit bei, sondern baut auch bürokratische Hürden insbesondere auch bei KMU-Unternehmen (z.B. Autohandel) ab, indem EU-einheitliche Vorgaben geschaffen und zusätzliche administrative Belastungen durch nationale Sonderregelungen vermieden werden.

Im Übrigen verweisen GDV, VDA, ZDK und VDIK auf ihre weiteren, detaillierteren Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge.

Berlin – Bonn, 17. Juli 2025

**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.**

Wilhelmstraße 43/43G  
10117 Berlin  
LobbyregisterNr.: R000774

**Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.**

Franz-Lohe-Str. 21  
53129 Bonn  
LobbyregisterNr.: R001246

**Verband der Automobilindustrie e.V.**

Behrenstraße 35  
10117 Berlin  
LobbyregisterNr.: R001243

**Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V.**

Rheinbabenallee 43a  
14199 Berlin  
LobbyregisterNr.: R000890